

Datenschutz und Social Media

(Facebook, Twitter, WhatsApp)

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

ESV München e.V. vertreten durch das Präsidium, Margarethe Danzi Straße 21 in 80639 München, Tel. 089 – 127 11 020, info@esv-muenchen.de

Für wen gelten die vorliegende Hinweise /Aufklärungen?

Für die Besucher unserer Facebook-Seite, unseres Twitter-Accounts und die Nutzer von WhatsApp-Gruppen, die über einen Repräsentanten des Vereins (Übungsleiter, Mitglied der Abteilungsleitung etc.) administriert (verwaltet) werden. Private WhatsApp-Gruppen unter Mitgliedern des ESV werden von den nachfolgenden Aufklärungen nicht erfasst.

Warum nutzen wir Facebook?

Als ESV München e.V. möchten wir dort sein, wo unsere Mitglieder, Interessenten und Partner sind. Wir möchten uns präsentieren, interagieren, unsere Sportangebote und Leistungen weiter bekannt machen, schnell über Veränderungen im Sportangebot informieren (z. B. Ausfälle im Kursprogramm aufgrund kurzfristiger Erkrankung der Kursleitung) etc.

Für den hier angebotenen Informationsdienst (Facebook-Seite) greifen wir auf die technische Plattform und die Dienste von Facebook zurück (Anbieter Europa: Facebook Ireland Limited., 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Ireland). Wir weisen darauf hin, dass dann, wenn unsere Facebook-Seite und deren Funktionen genutzt werden, Facebook die Ihre IP-Adresse sowie weitere Informationen erfasst, die in Form von Cookies auf Ihrem PC vorhanden sind. Diese Informationen werden von Facebook verwendet, um uns als Betreiber der Facebook-Seite anonymisierte statistische Informationen über die Inanspruchnahme unserer Facebook-Seite zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist unser durch den o. g. Zweck begründetes berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DSGVO. Nähere Informationen hierzu stellt Facebook unter folgendem Link zur Verfügung: <https://de-de.facebook.com/help/pages/insights>

Was gilt bei Twitter?

Für Twitter gilt das zu Facebook Gesagt analog. Auch Twitter greift auf personenbezogene Daten zu und zwar immer dann, wenn man den Kurznachrichtendienst liest, nicht erst dann, wenn man sich bei Twitter anmeldet. Wir haben uns daher entschlossen, Twitter nicht mehr direkt auf unserer Website einzubinden, sondern nur noch auf unseren Twitter-Account zu verlinken. Wer mehr über den Datenschutz bei Twitter wissen will und wie er ggf. besser seine personenbezogenen Daten schützen kann, kann das unter <https://twitter.com/de/privacy> nachlesen.

Wie werden die via Facebook erhaltenen Daten verarbeitet?

Die in diesem Zusammenhang über Sie erhobenen Daten werden von Facebook verarbeitet und dabei gegebenenfalls in Länder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Facebook ist Teilnehmer am EU-US Privacy Shield. Welche Informationen Facebook erhält und wie diese verwendet werden, beschreibt Facebook in seiner Datenschutzerklärung („Datenrichtlinie“). Dort finden Sie auch Informationen zu den Einstellmöglichkeiten für Werbeanzeigen: https://www.facebook.com/ads/about/?entry_product=ad_preferences

Die Datenschutzerklärung von Facebook ist unter folgendem Link abrufbar: <https://de-de.facebook.com/about/privacy>

Wenn Sie als Nutzer aktuell bei Facebook angemeldet sind, befindet sich auf Ihrem Endgerät ein Cookie mit Ihrer Facebook-Kennung. Dadurch ist Facebook in der Lage, nachzuvollziehen, dass Sie unsere Facebook-Seite aufgesucht und wie Sie sie genutzt haben. Dies gilt auch für alle anderen Facebook-Seiten.

Warum ist der ESV in einer Haftung, wenn mögliche Datenverstöße von Facebook und nicht vom ESV begangen werden?

Hierzu hat der Europäische Gerichtshof im Juni 2018 eine wichtige Feststellung getroffen:

Wer Facebook-Seiten betreibt, der ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook und Erfüllung der Informationspflichten sowie der Ansprüche der betroffenen Nutzer (z.B. Auskunftspflichten) mitverantwortlich.

Warum ist der ESV überhaupt für Facebooks Datenverarbeitung mitverantwortlich?

Die datenschutzrechtliche Verantwortung für eine Datenverarbeitung setzt eigentlich voraus, dass der Verantwortliche über die „Mittel und Zwecke“ der Verarbeitung (mit)entscheidet. Das tut der ESV nicht, da er keinen Einfluss auf die Verarbeitungsprozesse hat. Der EuGH sieht das jedoch anders, denn an die Entscheidungsmöglichkeiten über Mittel und Zwecke aufgrund der hohen Bedeutung des Datenschutzes müssen sehr niedrige Anforderungen gestellt werden.

Bereits der Betrieb einer Facebook-Seite ist als ein „aktiver und willentlicher Beitrag“ ausreichend. Das begründet der EuGH wie folgt:

- Ohne die Eröffnung einer Facebook-Seite könnte Facebook die Daten der Facebook- oder Website-Besucher erst gar nicht erheben.
- Ferner verfolgen die Betreiber der Facebook-Seiten insoweit gemeinsame Interessen mit Facebook, als sie dank den erhobenen Daten der Nutzer z.B. Werbeanzeigen genauer schalten können.

Wieso haftet der ESV ggf. mit, obwohl nur Facebook Zugriff auf die Daten der Nutzer hat?

Nur Facebook hat Zugriff auf die jeweiligen personenbezogenen Daten der Nutzer. Betreiber von Facebook-Seiten erhalten lediglich zusammengefasste (aggregierte) Werte, die für sich anonym sind.

Allerdings sagt der EuGH, dass es ausreichend ist, wenn einer der gemeinsam Verantwortlichen (hier Facebook) auf personenbezogene Daten zugreifen kann. Für den anderen gemeinsam Verantwortlichen (Betreiber Facebook-Seite) ist es ausreichend, wenn er zwar anonyme Daten erhält, aber auf deren Grundlage wirtschaftliche oder sonstige Vorteile erzielt:

Was kann ich als Mitglied und Nutzer von Facebook selbst beachten?

Über in Webseiten eingebundene Facebook-Buttons ist es Facebook zudem möglich, Ihre Besuche auf diesen Webseiten zu erfassen und Ihrem Facebook-Profil zuzuordnen. Anhand dieser Daten können Inhalte oder Werbung auf Sie zugeschnitten angeboten werden. Wenn Sie dies vermeiden möchten, sollten Sie sich bei Facebook abmelden bzw. die Funktion „angemeldet bleiben“ deaktivieren sowie die auf Ihrem Gerät vorhandenen Cookies löschen und Ihren Browser beenden und neu starten. Auf diese Weise werden Facebook-Informationen, über die Sie unmittelbar identifiziert werden können, gelöscht. Damit können Sie unsere Facebook-Seite nutzen, ohne dass Ihre Facebook-Kennung offenbart wird. Wenn Sie auf interaktive Funktionen der Seite zugreifen (Gefällt mir, Kommentieren, Teilen, Nachrichten etc.), erscheint eine Facebook-Anmeldemaske. Nach einer etwaigen Anmeldung sind Sie für Facebook erneut als bestimmbarer Nutzer erkennbar.

Informationen über den Einsatz von Cookies sowie dazu, wie Sie bei Facebook über Sie vorhandene Informationen verwalten oder löschen können, finden Sie unter <https://www.facebook.com/policies/cookies/> bzw. unter <https://de-de.facebook.com/about/privacy>

Welche Rechte habe ich als Mitglied und wie kann ich sie ausüben?

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DS-GVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO).

Aus den Vereinbarungen mit Facebook auch zur gemeinsamen Verantwortung ergibt sich im Wesentlichen, dass Auskunftsanfragen und die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sinnvollerweise direkt bei Facebook geltend gemacht werden. Denn als Anbieter des sozialen Netzwerkes und der Möglichkeit Facebook-Seiten dort einzubinden, verfügt Facebook allein über die unmittelbaren Zugriffsmöglichkeiten auf erforderliche Informationen und kann zudem unmittelbar etwaige erforderliche Maßnahmen ergreifen und Auskunft geben. Dies gilt auch für Angaben zur Speicherdauer Ihrer Daten bei Facebook, der Pflicht zur Bereitstellung von Daten an Facebook, sowie den Informationen zu automatisierten Entscheidungsfindungen einschließlich profiling durch Facebook.

Wenn ESV-Mitglieder untereinander via WhatsApp kommunizieren oder z.B. Kontaktgruppen anlegen, ist das dann überhaupt ein Thema im Hinblick auf die DSGVO?

Gem. Art. 2 Abs. 2c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) findet die Verordnung keine Anwendung auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch natürliche Personen in ausschließlicher Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten. Privatpersonen, welche privat WhatsApp nutzen, begehen hierdurch also keinen Datenschutzverstoß, da die DSGVO überhaupt nicht für Privatpersonen anwendbar ist.

Nach derzeitiger Rechtslage sind Übungsleiter des Vereins aber nicht ausschließlich privat tätig, wenn sie als Gruppenadministrator einer WhatsApp Gruppe z.B. Termine koordinieren. Sie sind sozusagen Vertreten des ESV.

Worin liegt der datenschutzrechtlich relevante Vorgang, wenn Abteilungen des ESV WhatsApp nutzen? Kann die Nutzung gerechtfertigt und damit zulässig sein?

Jeder (im folgenden Nutzer), welcher WhatsApp nutzt, gibt hierdurch automatisch WhatsApp einen Zugriff auf seine im Handy gespeicherten Kontakte, welche dann WhatsApp wiederum in seiner eigenen Datenbank abspeichert.

Dies stellt nichts anderes als die Übertragung/Weitergabe personenbezogener Daten (nämlich Name und Telefonnummer an ein Unternehmen in den USA) dar. Rechtmäßig ist dies nur, wenn eine (vorherige) Einwilligung oder ein besonderer Rechtfertigungsgrund (aus Art. 6 DSGVO) vorliegt.

Vielfach richten Trainer/Übungsleiter im ESV eine WhatsApp-Gruppe ein, um Termine zu koordinieren. Es ist fraglich, ob damit z.B. der Rechtfertigungsgrund „zur Vertragsabwicklung“ oder „zur Wahrung eines berechtigten Interesses, welches die Interessen des Betroffenen überwiegt“, vorliegt.

Selbst wenn ein solcher Rechtfertigungsgrund vorläge, könnte folgendes zu beachten sein: WhatsApp verarbeitet die personenbezogenen Daten so, dass es diese der Datenbank zuführt und für den Nutzer/Dritte nutzbar macht. Dies stellt nach derzeitiger Rechtslage eine sog. Auftragsdatenverarbeitung dar, welche für den Nutzer/Administrator zwingend den Abschluss eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung mit WhatsApp voraussetzt. Denn erst durch WhatsApp erhält der Verwender dann das dort veröffentlichte Bild seines neuen Kontaktes zur Verfügung gestellt.

Da der Nutzer typischerweise diese Voraussetzungen nicht erfüllt hat, verbleibt es dabei, dass eine Nutzung von WhatsApp im Verein rechtswidrig ist.

Außerdem gilt noch folgendes:

Nach der DSGVO hat der Kunde/das Mitglied einen Anspruch auf Information und auf Vergessenwerden. Diese Rechte können derzeit durch den ESV bei WhatsApp nicht durchgesetzt werden. Dies wäre tatsächlich auch zu aufwändig.

Wenn davon abgeraten wird, als Übungsleiter, Abteilungsleiter etc. WhatsApp zu nutzen, gibt es dennoch Möglichkeiten, WhatsApp weiter zu verwenden?

Eine Möglichkeit besteht darin, dass der Gruppenadministrator ein ganz normales ESV Mitglied und der Austausch von Informationen damit rein privater Natur ist. Die DSGVO findet dann nämlich keine Anwendung.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, von jedem vor der Kontaktaufnahme via WhatsApp eine Einwilligungserklärung zu erfragen. Problematisch ist dies bei Jugendlichen unter 16 Jahren. Hier müsste die Einwilligungserklärung von den Erziehungsberechtigten erteilt werden. Beachte: Der Kontakt darf noch nicht dem Handy zugeführt worden sein bevor die Einwilligungserklärung erbeten wird.

Darüber hinaus muss der Nutzer einen entsprechenden Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit WhatsApp abschließen, inwiefern dies unproblematisch möglich ist, kann hier derzeit nicht abschließend geklärt werden. Bis zum 25.05.2018 musste WhatsApp die Infrastruktur geschaffen haben, um entsprechende Verträge schließen zu können.

Gibt es andere Messenger-Dienste, die „ungefährlich“ sind?

Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage gibt es Alternativen zu WhatsApp unter dem Blickwinkel von möglichen Datenverstößen. Diese sind: Hoccer, Threema, SIMSme, Wire, Signal, Telegram